

Gebäuchliche Bezeichnung, Kennnummer	Beschreibung	Organismus	Wirkungsart/ Besondere Bedingungen und Einschränkungen
Trichogramma cacociae	Parasitische Hymenopteren	Insekt	Insektizid
Trichogramma evanescens	Parasitische Hymenopteren	Insekten	Insektizid
Typhlodromips swirskii	Raubmilben	Milben	Insektizid

Teil D: Grundstoffe

Gebäuchliche Bezeichnung	Spezifikation	Wirkungsart/ Besondere Bedingungen und Einschränkungen
Brennnesselextrakt	100 % Brennnesselextrakt	Extraktion: Fermentation in Wasser gefolgt durch Filtration.
Entrahmte Milch (Magermilch)	Lebensmittel gemäss Lebensmittelgesetzgebung	Die verwendete Magermilch muss mit einem Verfahren nach Artikel 49 Absatz 1 der Hygieneverordnung EDI vom 16. Dezember 2016 ¹³⁷ (HyV) hitzebehandelt worden sein. Die Magermilch darf nicht eingesetzt werden auf den essbaren Teilen von Pflanzen, die zum menschlichen Verzehr gedacht sind. Eine Anwendung auf Keltertrauben ist erlaubt, wenn die Etikette des damit hergestellten Weins die Angaben nach Artikel 75 Absatz 1 Buchstabe e der Verordnung des EDI vom 16. Dezember 2016 ¹³⁸ über Getränke enthält.

¹³⁷ SR 817.024.1¹³⁸ SR 817.022.12

Gebäuchliche Bezeichnung	Spezifikation	Wirkungsart/ Besondere Bedingungen und Einschränkungen
Molke	Lebensmittel gemäss Lebensmittelgesetzgebung	Die verwendete Molke muss mit einem Verfahren nach Artikel 49 Absatz 1 HyV hitzebehandelt worden sein. Die Molke darf nicht eingesetzt werden auf den essbaren Teilen von Pflanzen, die zum menschlichen Verzehr gedacht sind. Eine Anwendung auf Keltertrauben ist erlaubt, wenn die Etikette des damit hergestellten Weins die Angaben nach Artikel 75 Absatz 1 Buchstabe e der Verordnung des EDI über Getränke enthält.
Obstessig	Lebensmittel gemäss Lebensmittelgesetzgebung	Anwendung nur als Lockmittel zum Massenfang
Wein	Lebensmittel gemäss Lebensmittelgesetzgebung	Anwendung nur als Lockmittel für Becherfallen zum Massenfang
Weinessig	Lebensmittel gemäss Lebensmittelgesetzgebung	Anwendung nur als Lockmittel für Becherfallen zum Massenfang
Weisszucker	Lebensmittel gemäss Lebensmittelgesetzgebung	Anwendung nur als Lockmittel für Becherfallen zum Massenfang